



**Förderung von Kleinstunternehmen der Grundversorgung
im Rahmen der Dorferneuerung (Kurzinformation) – Stand Februar 2020**

Was wird gefördert?

Investitionen zur Sicherung, Schaffung, Verbesserung
und Ausdehnung der Grundversorgung der ländlichen Bevölkerung

Grundversorgung heißt:

Deckung der Bedürfnisse der Bevölkerung mit Gütern und Dienstleistungen

- des täglichen bis wöchentlichen Bedarfs (Bäckerei, Konditorei, Metzgerei, Gastwirtschaft, Getränkemarkt, Dorfladen, Drogerie, Pflegedienstleistung ...)
- des unregelmäßigen, aber u. U. dringlich vor Ort zu erbringenden Bedarfs (Schreinerei, Schornsteinfeger, Installateur, Autowerkstatt, Körperpflege, Gesundheitsdienstleistungen, Buchhandlung)

Was wird gefördert?

- **Täglich/wöchentlicher Bedarf:**
Investitionen in langlebige Wirtschaftsgüter einschließlich des Erwerbs der Vermögenswerte einer Betriebsstätte, bauliche Investitionen sowie Planung und Wirtschaftlichkeitsgutachten
- **Unregelmäßiger Bedarf:**
(nur) bauliche Investitionen, die zur Innenentwicklung der Ortschaft beitragen, Planung und Wirtschaftlichkeitsgutachten

Wie wird gefördert?

- bis zu 40 % der zuwendungsfähigen Nettokosten (täglich/wöchentlicher Bedarf bis zu 45 %)
- Förderobergrenze: 200.000 €
- Mindestinvestition: 10.000 € zuwendungsfähige Ausgaben
- Keine Mehrfachförderung

Wo wird gefördert?

Die Betriebsstätte muss sich im Fördergebiet einer Dorferneuerung befinden.

Wer wird gefördert?

- Kleinstunternehmen mit:
 - weniger als 10 Mitarbeiter
 - unter 2 Mio. Jahresumsatz
- jedoch keine: Ärzte, Zahnärzte, Psychotherapeuten, Apotheker
Inhaber landwirtschaftlicher Einzelunternehmen: Förderung über AELF (Diversifizierung)

Nicht förderfähig sind u.a.:

- Ausgaben für PC und Software (Schreibtisch schon)
- Erwerb von unbebauten Grundstücken
- Beim Erwerb von bebauten Grundstücken: die auf das Grundstück und ggf. auf den nicht gewerblich genutzten Gebäudeanteil entfallenden Ausgaben (Gutachten)
- Investitionen in Wohnraum (eventuell Förderung nach 2.11 DorfR)
- Ersatzinvestitionen
- Anschaffungskosten für Kraftfahrzeuge, die nicht der Verteilung von Gütern bzw. der Erbringung von Mobilitäts- oder Pflegedienstleistungen vor Ort dienen
- Laufender Betrieb und Unterhaltung
- Umsatzsteuer und Preisnachlasse
- Unbare Eigenleistungen

Gesetzliche Grundlage

Dorferneuerungsrichtlinien zum Vollzug des Bayerischen Dorferneuerungsprogramms (DorfR) vom 29.03.2019 (Fundstelle siehe unten)

Weitere Informationen:

<http://www.stmelf.bayern.de/agrarpolitik/foerderung/004011/index.php>

Amt für Ländliche Entwicklung Oberpfalz
Falkenberger Straße 4
95643 Tirschenreuth
Tel. 09632/7920-0, poststelle@ale-opf.bayern.de

Ansprechpartner:

Bettina Witt, Tel. 09631/7920-350, Bettina.Witt@ale-opf.bayern.de
Markus Götz, Tel. 09631/7920-355, Markus.Götz@ale-opf.bayern.de
Carola Schraml, Tel. 09631/7920-358, Carola.Schraml@ale-opf.bayern.de
Norbert Seitz, Tel. 09631/7920-356, Norbert.Seitz@ale-opf.bayern.de